

RS OGH 1983/4/12 4Ob20/82 (4Ob21/82), 14Ob156/86, 9ObA151/87, 9ObA35/93, 9ObA2228/96d, 8ObA343/98v,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1983

Norm

HbG §1 Abs2

HbG §2 Z1

Rechtssatz

Wer die in § 2 Z 1 HbG genannten drei wesentlichen Hausbesorgerpflichten - kumulativ - übernommen hat, erlangt nach herrschender Rechtsprechung die Stellung eines Hausbesorgers; seine Rechtsbeziehungen aus diesem Arbeitsverhältnis richten sich, soweit § 1 Abs 2 HbG nichts anderes bestimmt, nach diesem Gesetz. Dabei ist dem Gesetz auch dann entsprochen, wenn keine Dienstleistungspflichten im vollen Umfang zu erfüllen sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 20/82
Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 20/82
Veröff: RdW 1983,85 = Arb 10242 = MietSlg 35702(11)
- 14 Ob 156/86
Entscheidungstext OGH 04.11.1986 14 Ob 156/86
Vgl auch; Veröff: MietSlg XXXVIII/47 = Arb 10565
- 9 ObA 151/87
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 9 ObA 151/87
Vgl auch
- 9 ObA 35/93
Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObA 35/93
Vgl auch; Beisatz: Hier: Weder eine Vermietungstätigkeit noch ein "Herrichten" von Wohnungen sind den Begriffen der Wartung und Beaufsichtigung des Hauses zu unterstellen, daher im gegenständlichen Fall kein Hausbesorgerdienstvertrag. (§ 48 ASGG) (T1)
- 9 ObA 2228/96d
Entscheidungstext OGH 13.11.1996 9 ObA 2228/96d
Auch; Veröff: SZ 69/253
- 8 ObA 343/98v

Entscheidungstext OGH 27.05.1999 8 ObA 343/98v

Auch; Beisatz: Die Herausnahme einzelner Aufgabenbereiche steht der rechtlichen Qualifikation des Arbeitsverhältnisses als Hausbesorgerdienstverhältnis solange nicht entgegen, als dem Arbeitnehmer Dienstpflichten aus allen drei Bereichen übertragen worden sind. (T2)

- 9 ObA 141/02d

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 9 ObA 141/02d

Auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Die Anwendung dieser Kriterien auf den jeweils zu beurteilenden Sachverhalt ist eine Frage des Einzelfalles. (T3)

- 9 ObA 102/04x

Entscheidungstext OGH 01.12.2004 9 ObA 102/04x

Beisatz: Umgekehrt schließt aber auch der Umstand, dass über die gewöhnlichen Reinigungs-, Wartungs- und Beaufsichtigungspflichten hinaus noch weitere Betreuungs- und Beaufsichtungsarbeiten auszuführen sind, die Qualifikation als Hausbesorger nicht aus. (T4)

- 9 ObA 43/05x

Entscheidungstext OGH 16.12.2005 9 ObA 43/05x

Vgl auch; Beisatz: Das Fehlen einer im Gesetz im einzelnen unter diesen drei Bereichen angeführten Verpflichtung schließt die Annahme eines Hausbesorgerdienstverhältnisses nicht aus; wohl aber müssen dem Dienstnehmer Dienstpflichten aus allen drei Bereichen übertragen worden sein. (T5)

- 5 Ob 221/17m

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 221/17m

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0062815

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at